Stadt Meppen

Landkreis Emsland

BEGRÜNDUNG

---

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5

der Stadt Meppen

Ortsteil Versen

Baugebiet:

„Erweiterung Euroindustriepark Versen

östlich der K 225 – Teil II“

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Stand: Satzung

Oktober 2022

Teil I Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Plangebiet 3

2. Allgemeines, Ziele und Zwecke der Planung 4

3. Planungskonzept 4

4. Schall- und Immissionsschutz 5

5. Eingriff in Natur und Landschaft 6

6. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen, Oberflächenwasser, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung 7

7. Altlasten, Rüstungsaltlasten 10

8. Beteiligungsverfahren und Abwägung 11

9. Hinweise 13

10. Städtebauliche Werte 14

Teil II Verfahrensbegleitende Angaben

Anlagen:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5
Luftbildauswertung und Sondierungsergebnisse Kampfmittel

1. Plangebiet

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 umfasst einen ca. 11.319 m² großen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 759.5 „Erweiterung Euroindustriepark Versen östlich der K 225 – Teil II“ im Meppener Ortsteil Versen parallel zur K 225 bzw. zur E 233.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich, in dem das Plangebiet durch eine schwarz gestrichelte Umrandung gekennzeichnet ist.

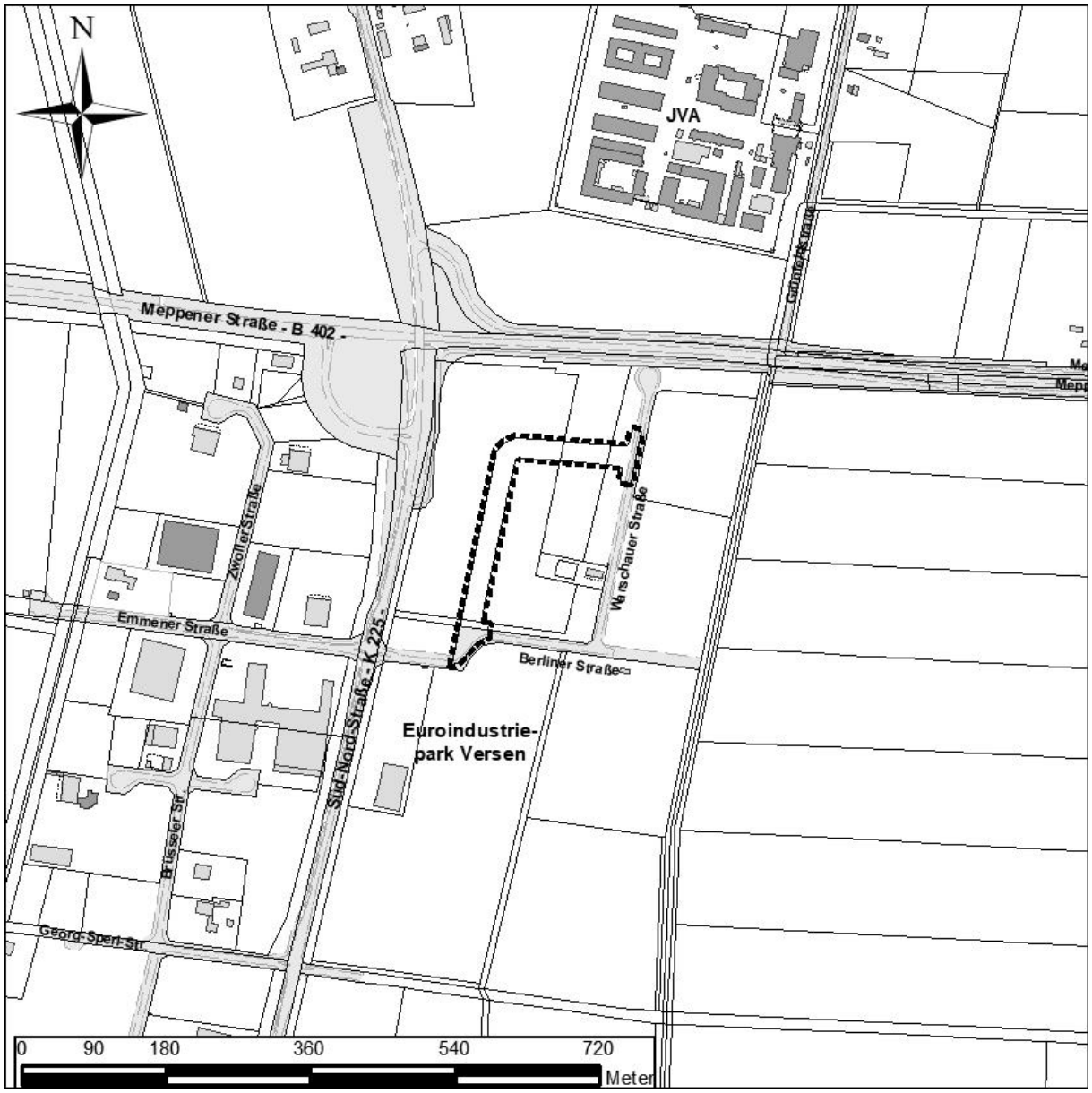

Als Kartenunterlage für den Bebauungsplan wird eine Planunterlage im Maßstab 1:1.000 verwendet.

2. Allgemeines, Ziele und Zwecke der Planung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 ist seit dem 13.08.2021 rechtskräftig. Sie setzt eine zusätzliche öffentliche Verkehrsfläche zur Erschließung kleinteiliger Gewerbegrundstücke fest (siehe Anlage). Diese Verkehrsfläche ist nicht mehr erforderlich, da für die Ansiedlung eines größeren gewerblichen Unternehmens eine zusammenhängende gewerbliche Baufläche ohne zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen benötigt wird. Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 soll hierfür das erforderliche Planungsrecht geschaffen werden.

Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

3. Planungskonzept

Wie bereits unter Ziffer 2 ausgeführt, ist das Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung die Festsetzung einer zusammenhängenden gewerblichen Baufläche ohne zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen.

Die Umplanung ist aus den folgenden Gründen erforderlich. In der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 ist für den Geltungsbereich der vorliegenden 3. Änderung eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden(siehe Anlage 1). Mit der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche sollten kleinteilige, an den Bedarf angepasste Gewerbeflächen erschlossen werden. Diese Verkehrsfläche ist nicht mehr erforderlich, da für die Ansiedlung eines größeren gewerblichen Unternehmens eine zusammenhängende gewerbliche Baufläche ohne zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen benötigt wird.

Es wird ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8, einer Geschossflächenzahl von 1,6 und maximal 3 Vollgeschossen analog zu den Festsetzungen der angrenzenden Gewerbegebiete festgesetzt. Die textlichen Festsetzungen zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Warensortimenten, Emissionskontingenten, Pflanzgeboten in den öffentlichen Verkehrsflächen, der Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und zur unterirdischen Verlegung von Versorgungsleitungen sind aus dem vorhandenen Bebauungsplan übernommen worden und bedürfen keiner Änderung oder Anpassung.

Die beschriebenen Änderungen passen sich in das städtebauliche Gesamtkonzept ein. Weitergehende Festsetzungen werden durch die Bebauungsplanänderung nicht getroffen. Über die Änderungen hinaus gelten die bisherigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes sowie der 1. Änderung und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 fort und werden in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 übernommen.

4. Schall- und Immissionsschutz

Belange des Schall- und Immissionsschutzes werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht berührt. Es wird auf die folgenden Aussagen aus der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759.5 verwiesen.

In der Nähe des Gewerbegebietes befinden sich im Außenbereich gelegene landwirtschaftliche Hofstellen sowie nördlich der B 402 / E 233 die JVA Meppen-Versen. Die schalltechnische Untersuchung zum Ursprungsbebauungsplan hat ergeben, dass durch die Festsetzung von Gewerbegebietsflächen im Bereich des Bebauungsplanes bei Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente LEK keine unzulässigen Lärmimmissionen zu erwarten sind. Die Emissionskontingente LEK für den Bebauungsplan wurden so optimiert, dass unter Berücksichtigung der plangegebenen Gewerbelärmvorbelastung durch die angrenzenden Bebauungspläne Nr. 759.1, Nr. 759.2, 759.4 und 759.6 der Stadt Meppen keine unzulässigen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Nachbarschaft zu erwarten sind.

Ferner wurde die Gesamtverkehrslärmsituation innerhalb des Plangebietes als Lärmvorsorge in der Bauleitplanung (DIN 18005-1) und der Neubau einer Straße im Plangebiet im Sinne der 16. BImSchV (geplante Südtangente im Zusammenhang mit dem vierspurigen Ausbau der E 233) im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ermittelt und beurteilt.

Ferner ist untersucht worden, ob durch den zukünftigen Gesamtverkehrslärm (alle Straßen im Einwirkungsbereich) unzulässige Verkehrslärmimmissionen im Sinne der Lärmvorsorge im Plangebiet zu erwarten sind. Hierbei wurde der vierspurige Ausbau der Bundesstraße E 233 mit den zugehörigen Anschlussstellen und den zu erwartenden Verkehrsbelastungsdaten und Höhenverläufen berücksichtigt.

Darüber hinaus ist bei der Bewertung grundsätzlich ein Ausschluss von Wohnnutzungen im Plangebiet berücksichtigt worden. Somit sind die Anforderungen an passive Ausgleichsmaßnahmen nur für schützenswerte Büronutzungen o. Ä. festzusetzen und anzugeben. Bei der Beurteilung der Gesamtverkehrslärmsituation wurde daher ausschließlich der Tageszeitraum betrachtet. Des Weiteren müssen Außenwohnbereiche durch den Ausschluss der Wohnnutzungen nicht betrachtet werden.

Die Berechnungen zur Gesamtverkehrslärmsituation haben ergeben, dass im nördlichen Teil des Plangebiets die Lärmpegelbereich IV bis VI festzusetzen sind. Dabei sind die Baubeschränkungs- und Bauverbotszonen zu beachten.

Die Untersuchungen im Sinne der 16. BImSchV zum Straßenneubau im Plangebiet haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten vorhandenen Nachbarschaft unterschritten werden. Dabei wurden auch Immissionspunkte an den Baugrenzen der umliegenden Gewerbegebiete angesetzt. Im Plangebiet selbst wurde keine bestehende schützenswerte Bebauung berücksichtigt, da das hier ehemalige vorhandene Gehöft abgerissen wurde. Somit sind keine weiteren Schallschutzmaßnahmen durch den Straßenneubau erforderlich.

Die aus schalltechnischer Sicht aus den Ergebnissen der Gewerbe- und Verkehrslärmuntersuchung erforderlichen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sind in den Bebauungsplan übernommen worden.

Von der Europastraße 233 und der Kreisstraße 225 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen sind als Vorbelastung hinzunehmen. Die beabsichtigte Nutzung wird durch die Geruchsimmissionen nicht beeinträchtigt.

5. Eingriff in Natur und Landschaft

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Es ist zu prüfen, inwieweit aufgrund der vorliegenden Planung Eingriffe in die Natur und Landschaft entsprechend der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes und des Baugesetzbuches zu erwarten sind. Hierbei ist davon auszugehen, dass für die Ursprungsplanung diese Prüfung abgeschlossen ist. Deshalb ist zu untersuchen, ob die vorliegende Planung einen weitergehenden Eingriff bedeutet.

Im Vergleich der 2. Änderung des Bebauungsplanes (siehe Anlage 1) und der vorliegenden 3. Änderung zeigt sich, dass durch die Änderung kein zusätzlicher Eingriff zu erwarten ist:

	2. Änd. Bebauungsplan 759.5	3. Änderung
Gesamtgröße Plangebiet	ca. 11.319 m²	ca. 11.319 m²
öffentliche Verkehrsflächen	ca. 6.594 m²	ca. 977 m²
Wasserflächen (RRB)	ca. 294 m²	ca. 387 m²
Nettobauland (GE)	ca. 4.431 m²	ca. 9.955 m²

Für das Nettobauland (Gewerbegebiet) ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, d. h. das 80 % der Grundstücksfläche überbaut bzw. versiegelt werden können. 20 % bleiben unbebaut bzw. unversiegelt. Die unversiegelte Fläche wird mit einem Wertfaktor von 1 berücksichtigt. Für die öffentliche Verkehrsfläche ist ebenfalls eine maximale Versiegelung von 80 % anzunehmen, 20 % der Verkehrsfläche wird als unversiegelter, begrünter Straßenseitenraum mit einem Wertfaktor von 1 bewertet.

Den Biotoptypen lassen sich folgenden Wertfaktoren zuordnen:

Straße (OV)	WF 0,2
Wasserfläche (RRB)	WF 2
Nettobauland (unter Berücksichtigung der GRZ von 0,8)	WF 0,2

Aus der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 ergibt sich folgender Flächenwert (Ist-Zustand):

öffentliche Verkehrsflächen	ca. 6.594 m² x WF 0,2 =	1.319 WE
Wasserfläche (RRB)	ca. 294 m² x WF 2 =	588 WE
Nettobauland (GE)	ca. 4.431 m² x WF 0,2 =	886 WE
Summe:		2.793 WE

Der Eingriffsflächenwert beträgt somit 2.793 WE.

Durch die vorliegende 3. Änderung ergibt sich folgender Flächenwert (Planungszustand):

öffentliche Verkehrsflächen	ca. 977 m² x WF 0,2 =	195 WE
Wasserfläche RRB	387 m² x WF 2 =	774 WE
Nettobauland (GE)	ca. 9.955 m² x WF 0,2 =	1.991 WE
Summe:		2.960 WE

Der Kompensationswert beträgt somit 2.960 WE

Gegenüberstellung:

Flächenwert Ist-Zustand (2. Änderung Bebauungsplan Nr. 759.5)	2.793 WE
Flächenwert Planungszustand (3. Änderung Bebauungsplan Nr. 759.5)	2.960 WE
Differenz:	167 WE

Die Gegenüberstellung der geplanten Nutzungen zeigt, dass durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 im Vergleich zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss mit einem Flächenwert von ca. 167 Werteinheiten.

Den Belangen von Natur und Landschaft ist damit ausreichend Rechnung getragen. Weitergehende Eingriffe, die einer Kompensation bedürfen, sind nicht erkennbar.

6. Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen, Oberflächenwasser, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung

Durch die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes werden Belange der Ver- und Entsorgung nicht berührt. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist sichergestellt. Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu berücksichtigen.

Die Grundstücke des Plangebietes sind an die zentrale Wasserversorgung, die durch den Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“ erfolgt, anzuschließen. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Im angrenzenden Versorgungsgebiet ist zurzeit über die vor-

handenen Unterflurhydranten eine mittlere Entnahmemenge von 96 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Baume, unterirdische Leitungen und Kanale“ verwiesen.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Westnetz GmbH. In der durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche sind von der Westnetz GmbH noch keine Versorgungsanlagen errichtet oder in Betrieb. Ein Rückbau oder sonstige Sicherungsmaßnahmen sind demnach auch nicht erforderlich. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von der Westnetz GmbH zzt. noch nicht zu übersehen. Es wird gebeten zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz GmbH in Verbindung setzen und ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden dann festlegt. Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen sind den Auszügen aus dem Planwerk (Netzdaten Strom, Netzdaten Gas) zu entnehmen. Der Netzbezirk Meppen (Tel. 05931-88559-3760) ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Die Westnetz GmbH übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Vorhandene und neue Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Die Gasversorgung erfolgt durch die Westnetz GmbH. Entlang der geplanten Verkehrswege werden Versorgungstrassen ohne schwere Oberflächenbefestigung vorgesehen. Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen wird beachtet.

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt bei Bedarf durch den zuständigen Telekommunikationsträger. Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet sind der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen Die Telekom ist zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Bei Planungsänderungen ist die Telekom erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de.

In den ausgewiesenen Verkehrsflächen steht eine Trasse für die Verlegung der Kabel und Leitungen zur Verfügung. Die Versorgungsleitungen jeder Art sind unterirdisch zu verlegen.

Im Zuge der Bebauungsplanrealisierung ist frühzeitig mit den Versorgungsunternehmen Kontakt aufzunehmen, damit insbesondere die Verkabelung und die Leitungsverlegung rechtzeitig geplant und koordiniert werden kann. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Schachtarbeiten in der Nähe von Leitungen sind von Hand auszuführen.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne für den Bereich des Euroindustrieparks östlich der K 225 sind zwei Anträge gemäß §§ 10, 119 und 128 NWG zur Herstellung der Oberflächenentwässerung für das Gewerbegebiet „Östlich der K 225 und südlich der B 402/E 233“, jeweils für den südlichen und den nördlichen Teil erarbeitet worden. Gegenstand der Anträge sind der südlich an das Plangebiet angrenzende Bebauungsplan Nr. 759.4 und das Plangebiet selbst, das im östlichen Teilbereich bereits durch den Bebauungsplan Nr. 759.3 als Gewerbegebiet festgesetzt und in dem Antrag berücksichtigt ist. Ein dem Antrag als Anlage beigefügtes Bodengutachten belegt die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit der untersuchten Böden. Allerdings wurde Grund- bzw. Schichtwasser in einer Tiefe zwischen 1,30 m und 1,70 m unter Oberkante Gelände angetroffen. Da eine Versickerung aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse in diesem Bereich nicht zu empfehlen ist, erfolgt die Entwässerung des gesammelten Oberflächenwassers über die geplante Regenwasserkanalisation. Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird über die Regenwasserkanalisation gesammelt und über das geplante Regenrückhaltebecken im Bereich der nördlichen Zufahrt zum Baugebiet im Nordosten gedrosselt in die vorhandene Regenwasserkanalisation der Emmener Straße und anschließend in den Vorfluter Wesuwer Moorschloot eingeleitet und im südlichen Teil des Plangebietes über den Entwässerungsgraben und das zweite Regenrückhaltebecken gedrosselt der Vorflut zugeführt. In dem Ein-

leitungsantrag von 1996 im Rahmen der Erschließung des westlich gelegenen Euroindustrieparks ist das Plangebiet bereits berücksichtigt. Um die Belastung der geplanten Regenwasserkanalisation sowie die Einleitung gering zu halten, wird analog dem bereits ausgebauten westlichen Abschnitt des Euroindustrieparks nur ein Drittel des anfallenden Oberflächenwassers der Anliegergrundstücke über die öffentliche Regenwasserkanalisation aufgenommen.

Für die Anliegergrundstücke gilt darüber hinaus Folgendes:
In dem vorgestellten Konzept wurde für die Ableitung des Oberflächenwassers der Anlieger lediglich die Vorgabe des Drosselabflusses von dessen Flächen definiert (1/3 der Gesamtfläche). Dies bedeutet ein Drosselabfluss für die Anlieger von 20 l/(s*ha). Die Art und Weise der Rückhaltung (Versickerung, Rückhaltebecken oder Staukanal) ist den Anlieger überlassen und muss in dem Bebauungsplan nicht näher definiert werden, da durch die Regelungen des NWG die schadlose Ableitung von anfallenden Oberflächenwasser auch von den Anliegergrundstücken nachgewiesen werden muss. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung der Gewässer erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 119 i. V. m. §§ 127 oder 128 NWG. Entsprechende Antragsunterlagen sind dem Landkreis Emsland – Fachbereich Wasser und Bodenschutz – rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Der hydraulische Nachweis der schadlosen Beseitigung des Oberflächenwassers wird im Rahmen der Erschließungsplanung geführt.

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. in ein Gewässer eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG bei der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Emsland einzuholen ist, werden beachtet.

Der im Plangebiet verlaufende Entwässerungsgraben ist nicht mehr erforderlich und wird überplant. In der Entwässerungskonzeption sind die vorgenannten Flächen bereits berücksichtigt.

Die Grundstücke werden an die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Meppen angeschlossen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland.

Eventuell anfallender Sondermüll ist einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

7. Altlasten, Rüstungsaltlasten

Die Fläche des Plangebietes liegt inmitten des Euroindustrieparks östlich der K 225 und ist bisher noch nicht bebaut. Altlasten sind weder im Bereich des Plangebietes noch in unmittelbarer Nähe bekannt. Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 759.5 ist im Jahr 2015 eine

Luftbildauswertung durchgeführt worden. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Plangebiet. Die genannten Teilflächen wurden durch eine Fachfirma sondiert. Es wurden keine Munition bzw. Munitionsteile festgestellt. In einem Teilbereich wurde eine großflächige Vergrabung festgestellt, die sich aus Drahtzaunresten, Betonbruch und eingelagertem Bauschutt (siehe Anlage). Für diesen Bereich ist bei tieferreichenden Erdarbeiten eine sicherheitstechnische Begleitung erforderlich.

8. Beteiligungsverfahren und Abwägung

Das Beteiligungsverfahren durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 29.03.2022 bis zum 29.04.2022 stattgefunden. Es sind Hinweise und Anregungen, die wie folgt abgewogen wurden und in den Bebauungsplan bzw. die Begründung einfließen.

Gegen die Verwirklichung bestehen seitens der Westnetz GmbH grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt werden: In der durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche sind von der Westnetz GmbH noch keine Versorgungsanlagen errichtet oder in Betrieb. Ein Rückbau oder sonstige Sicherungsmaßnahmen sind demnach auch nicht erforderlich. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von der Westnetz GmbH zzt. noch nicht zu übersehen. Es wird gebeten zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz GmbH in Verbindung setzen und ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden dann festlegt. Die ungefähre Trasse der im Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen sind den Auszügen aus dem Planwerk (Netzdaten Strom, Netzdaten Gas) zu entnehmen. Der Netzbezirk Meppen (Tel. 05931-88559-3760) ist nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Die Westnetz GmbH übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb der Versorgungsein-richtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Vorhandene und neue Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

Abwägung: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und sind bei der Erschließung des Plangebietes und der Planung und Umsetzung der Bauvorhaben zu beachten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“ Die Telekom bittet die Stadt Meppen, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bittet die Stadt Meppen, der Telekom zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Die Telekom ist dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bittet die Telekom darum erneut zu beteiligt zu werden. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de

Abwägung: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und sind bei der Erschließung des Plangebietes und der Planung und Umsetzung der Bauvorhaben zu beachten.

Seitens des TAV Bourtanger Moor bestehen gegen die oben genannte Bauleitplanung unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken: Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Im angrenzenden Versorgungsgebiet ist zurzeit über die vorhandenen Unterflurhydranten eine mittlere Entnahmemenge von 96 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleis-

ten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Baume, unterirdische Leitungen und Kanale“ verwiesen. Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Abwägung: Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und sind bei der Planung und Umsetzung der Bauvorhaben zu beachten.

Die Industrie- und Handelskammer führt Folgendes aus: Mit der Bauleitplanung soll eine bisher als Verkehrsfläche festgesetzte Fläche entsprechend der Erfordernisse als überbaubare, gewerblich nutzbare Grundstücksfläche ausgewiesen werden. Die Planänderung ermöglicht dem ansiedlungswilligen Unternehmen die Herstellung einer zusammenhängenden Baufläche, eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Die IHK begrüßt die Planänderung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Industrie- und Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planänderung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Unternehmen erfolgen.

Abwägung: Kenntnisnahme, Abwägung nicht erforderlich.

Aus der öffentlichen Auslegung liegen keine Anregungen vor.

9. Hinweise

Die Begründung des Ursprungsbebauungsplanes und der bisher erfolgten rechtskräftigen 1. Änderung gilt unter Ergänzung der vorstehenden Aussagen unverändert fort.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Boden-funde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Meppen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

10. Städtebauliche Werte

Allgemeine Werte:

Gesamtgröße des Plangebietes:	ca. 11.319 m²	(100 %)
öffentliche Verkehrsflächen	ca. 977 m²	(8,6 %)
Nettobauland (GE)	ca. 9.955 m²	(88,0 %)
Wasserflächen (RRB)	ca. 387 m²	(3,4 %)

Teil II - Verfahrensbegleitende Angaben

1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, die Grundlage.

Darüber hinaus sind weitere Fachgesetze, Vorschriften und Richtlinien aus den diversen Bereichen und ihre Aussagen in die Planung eingeflossen.

Auf die in der Begründung in den verschiedenen Ziffern diesbezüglich gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Die in der Begründung genannten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können bei Bedarf bei der Stadt Meppen – Fachbereich Stadtplanung – eingesehen werden.

.

2. Verfahrensvermerke

Aufgestellt:
Stadt Meppen
- Fachbereich Planung -
Meppen, den 14.10.2022

gez. Giese
(Diplomgeograf)

Der Rat der Stadt Meppen hat am 13.10.2022 die vorstehende Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31.2 beschlossen.

Meppen, den 14.10.2022

Stadt Meppen

(L.S.) gez. Knurbein
(Bürgermeister)

Anlage 1

Auszug aus der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5

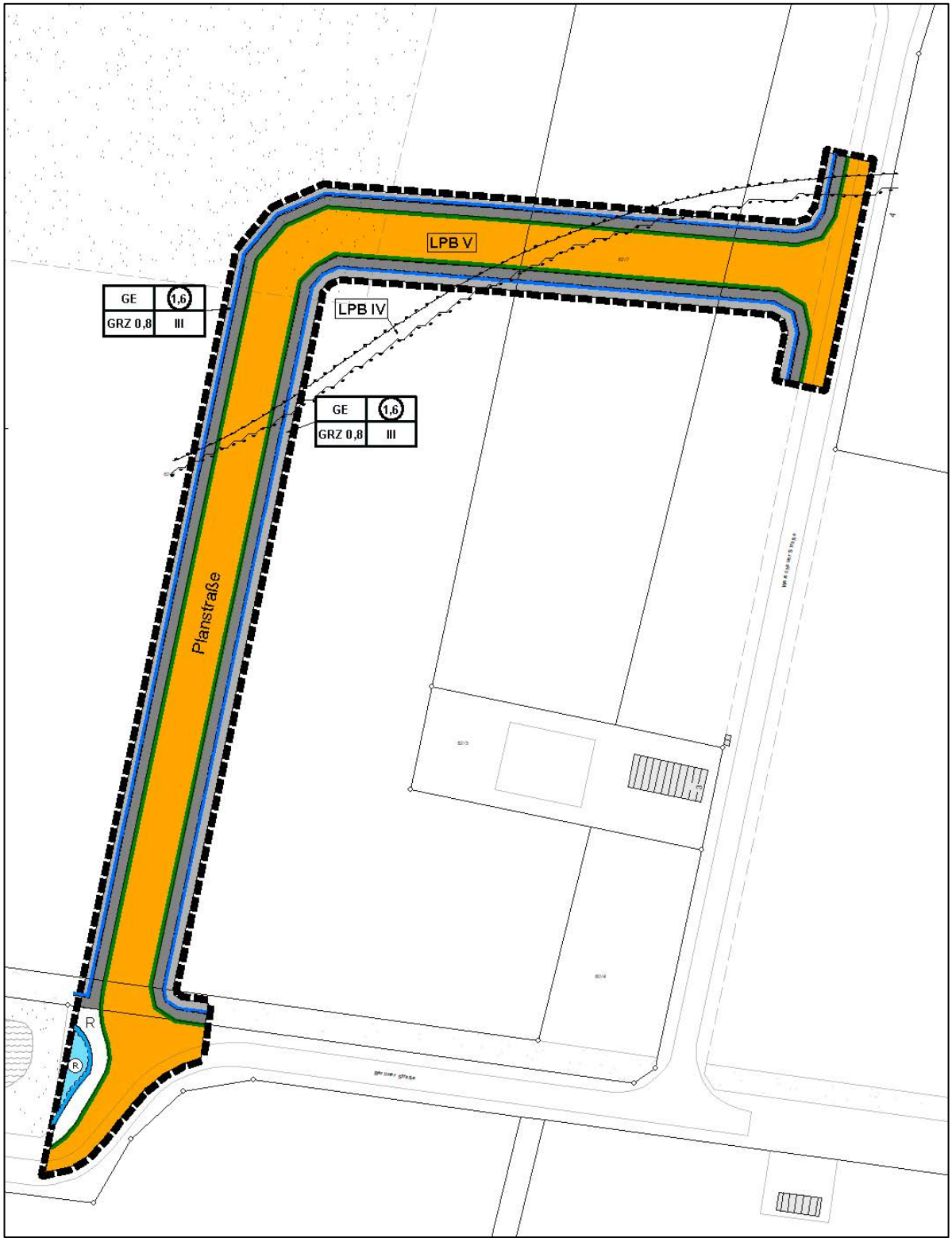

Anlage 2

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Stadt Meppen
13.06.2015 07:30
Amt 6.1

Stadt Meppen
FB Stadtplanung und Bauverwaltung
Frau Arling
Markt 43
49716 Meppen

Bearbeitet von Frau Miericke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 / 106-3018	Hannover
6.1 12.05.2015	BA-Nr. OS 2317	Telefax	0511 / 106-3095	10.06.2015
		E-Mail	kbd-einsatz@lgln.niedersachsen.de	

Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen; Ergebnis der Luftbildauswertung und Kostenerhebung
Projekt / Lageort: Meppen-Versen, B-Plan Nr. 759.5 "Erweiterung Euroindustriepark Versen"

Sehr geehrte Frau Arling,

die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planungsbereich (siehe farbig gekennzeichnete Fläche(n) in beigefügter Kartenunterlage).

Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden in den rot markierten Flächen Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde), wie im Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 08.12.1995 geregelt.

Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.

Die Auswertung von Luftbildern ist kostenpflichtig. Die Kosten der Auswertung haben Sie zu tragen.

Kostenentscheidung:
Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl - Seite 43) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 6 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 07.12.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl - Seite 580) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit der Anlage 1 dieses Gesetzes.

Falls Sie nicht der Kostenträger sind, leiten Sie bitte den anliegenden Kostenfestsetzungsbescheid an Ihren Auftraggeber weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Schümann

Anlagen: 1 Kartenunterlage
1 Kostenfestsetzungsbescheid

SCHOLLENBERGER
KAMPFMITTELBERGUNG

SCHOLLENBERGER Kampfmittelbergung GmbH | Industriestraße 4a | D-29227 Celle

Niedersächische Landgesellschaft
Geschäftsstelle Meppen
Herr Robben
Am Nachtigallenwäldchen 2

49716 Meppen

SCHOLLENBERGER
Kampfmittelbergung GmbH
Industriestraße 4a
D-29227 Celle

Tel. +49 (0)51 41 88 88 40
Fax +49 (0)51 41 88 88 44

www.schollenberger.de
info@schollenberger.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Detlef Knobloch, Klaus Löhle

Gerichtsstand
Amtsgericht Lüneburg
HRB 100925

Steuer-Nr. 17 | 200 | 15268
USt.ID-Nr. DE 194 948 036

BANKVERBINDUNG
Hannoversche Volksbank
Konto 582 422 200
BLZ 251 900 01

IBAN DE39 2519 0001 0582 4222 00
BIC VOHADE2H

Datum: 07.12.2015
Bearb.: Richard Kruse

BV. : Stadt Meppen – OT Versen
Erweiterung Euroindustriepark Versen, östl. der K 225- Teil II

hier : Freilegen und Bergen von Störpunkten

Sehr geehrter Herr Robben,

auf den oben genannten Teilflächen erfolgte am Donnerstag, den 03.12.15, die punktuelle Räumung der, durch die EDV-Sondierung, ausgewiesenen Störpunkte.

In der nordwestlichen Ecke der 1 Teilfläche wurde eine großflächige Vergrabung festgestellt, die sich aus Drahtzaunresten, Betonbruch und eingelagerten Bauschutt (Steine) zusammensetzt. (s. Störpunkte 1 - 12)
Für diesen Bereich wird bei tieferreichenden Erdarbeiten eine sicherheitstechnische Begleitung, empfohlen.

Es wurden keine Munition bzw. Munitionsteile festgestellt.

Eine entsprechende Mitteilung erfolgte zeitnah an den staatlichen Kampfmittel-Beseitigungsdienst.

Mit freundlichen Grüßen
SCHOLLENBERGER

R. Kruse
i. V. Richard Kruse

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle
DAR Registriernummer:
DAP-PL-4238.00, 01.07.2009 (DAP)

DEKRA
Zertifikats-Register-Nr.
270812044, 02.08.2012 (DEKRA)

Zertifikats-Register-Nr.
400709042/1, 02.03.2012 (DEKRA)

Kampfmittelräumung

PQ VOB
Registriernummer: 010.011280

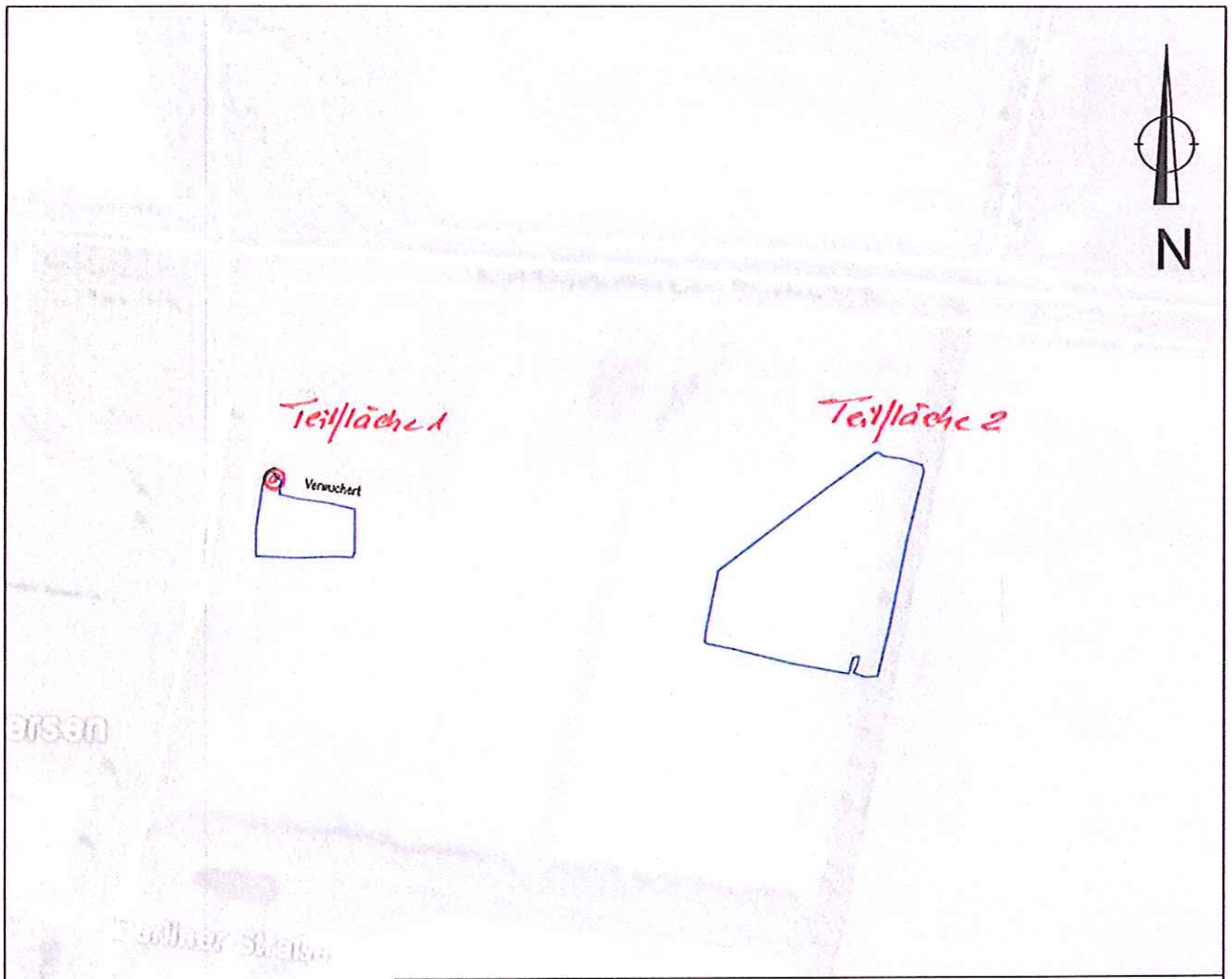

Legende:

Gelände () durch EDV-gestütztes Fe-Sondenmeßverfahren aufgenommen.

Auftraggeber:

Räumstelle:

Meppen, OT Versen, B-Plan Erweiterung Euroindustriepark Versen

SCHOLLENBERGER Kampfmittelbergung GmbH
Industriestraße 4a
29227 Celle
Telefon: 0 51 41/88 88 4-0
0 51 41/88 88 4-40

SCHOLLENBERGER KAMPFMITTELBERGUNG

Bereichsleiter:	R. Kruse	Maßstab:	
Truppführer:	-	1 : 4000	
Kartographie:	M. Slaughter		
Datum:	19.11.2015	Anlage:	Vektordaten:
Projekt Nr.:	40095		aus GPS-Messung

MAGNETO® 3.99 DE 03.09.11:03 - 70.680 - Schollenberger

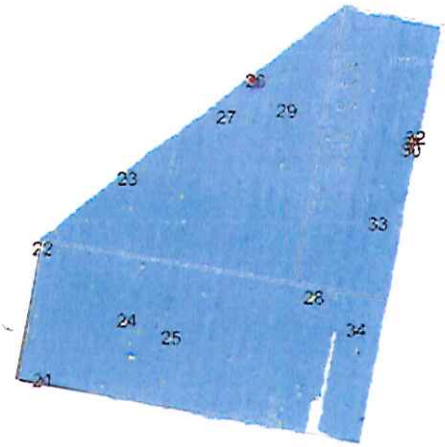

SCHOLLENBERGER
KAMPFMITTELBERGUNG

Meppen, OT Versen, B-Plan Erweiterung Euroindustriepark Versen östl. K225-Teil II

Auftragsnummer	**40095**
Flächengröße	11678.63 qm
Sondenabstand	0.50 m
Sondiertrupp	M. Kleinschmidt
Sondierzeitraum	11.11.2015
Messmethode	Gradiometermessung
Verortung	Online DGPS UTM 32N Sapos
Ausgewertet auf	Objekte ab 0.10m Ø
Verdachtspunkte	34
Ausgewertet am	18.11.2015
EDV-Auswerter	M- Slaughter
Kartenmaßstab	1:1500

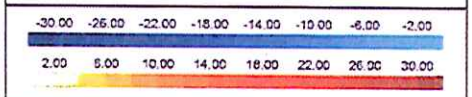

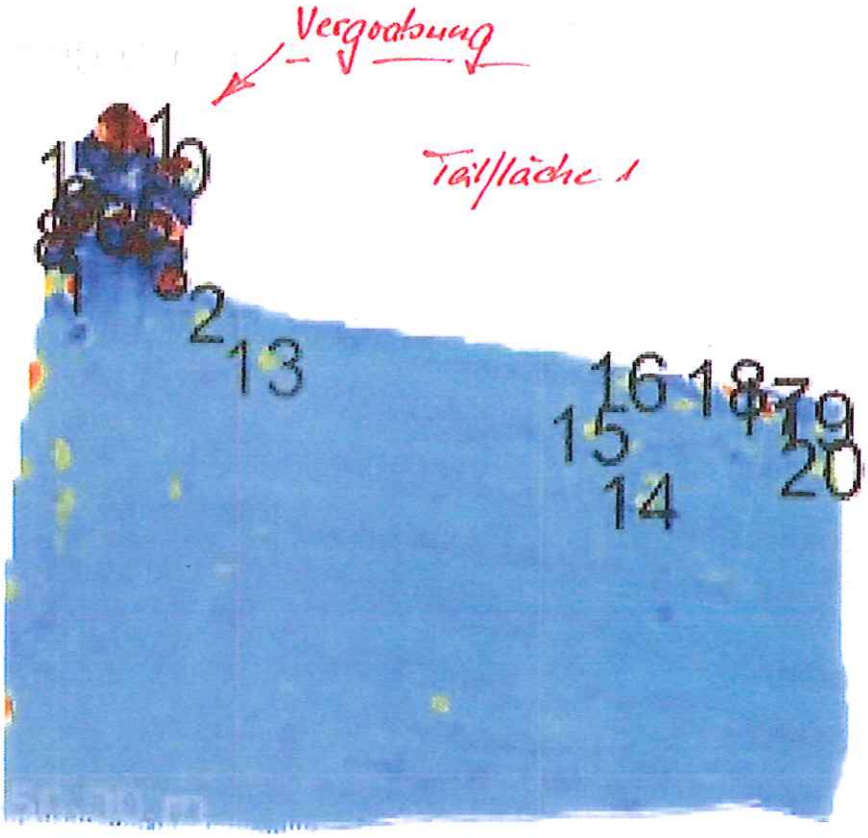

SCHOLLENBERGER
KAMPFMITTELBERGUNG GMBH
Industriestr. 4a, 29227 Celle
Telefon (05141) 58884-0
Telefax (05141) 58884-40

MAGNETO® 3.00 DE 03.00-11/00 - 700660 - Schollenberger

Meppen, OT Versen, B-Plan
Erweiterung Euroindustriepark
Versen östl. K225-Teil II

SCHOLLENBERG KAMPFMITTELBERGU

Befundliste

Trupp _____ von _____ bis _____

Nr.	X [m]	Y [m]	Tiefe [m]	Durchm. [m]	Volumen [l]	Min [nT]	Max [nT]	Beschreibung
1	-281.66	82.55	0.66	0.19	3.4	-17.7	57.1	
2	-272.60	80.57	0.91	0.15	1.9	-10.7	8.2	
3	-275.16	83.48	0.09	0.13	1.1	-113.8	195.9	
4	-277.25	85.38	0.26	0.22	5.9	-109.6	627.2	Drahtzaun
5	-276.36	86.99	0.38	0.19	3.3	-81.5	126.3	
6	-278.90	86.55	0.38	0.23	6.1	-184.6	194.1	Beton + Steine
7	-281.31	86.79	0.09	0.15	1.6	-141.3	341.2	
8	-282.99	85.62	0.35	0.15	1.8	-42.7	93.1	
9	-281.44	87.79	0.11	0.11	0.7	-76.9	109.6	
10	-275.36	90.39	0.91	0.39	31.8	-127.0	191.4	
11	-277.25	92.65	1.28	0.48	59.0	-25.0	241.7	
12	-281.49	90.12	0.35	0.10	0.6	-29.3	13.4	
13	-268.81	76.99	0.80	0.11	0.7	-2.4	6.7	Nagel
14	-243.35	68.10	0.35	0.09	0.3	-9.2	16.5	Stein
15	-246.77	72.58	0.75	0.12	0.8	-2.4	11.3	-"-
16	-244.22	76.07	0.91	0.12	0.8	-3.4	4.9	Nagel
17	-234.51	74.44	0.31	0.11	0.7	-16.5	46.7	-"-
18	-237.48	75.63	0.91	0.18	3.0	-9.5	21.4	-"-
19	-231.60	73.51	0.91	0.14	1.5	-6.7	8.2	-"-
20	-230.94	70.35	0.91	0.13	1.3	-5.5	7.3	-"-
21	-15.22	2.50	0.91	0.25	8.3	-36.0	47.0	Schraube
22	-15.16	41.41	0.71	0.11	0.8	-5.2	8.9	Stein
23	9.63	62.09	0.38	0.09	0.4	-15.9	10.4	Nagel
24	9.50	20.12	0.35	0.11	0.7	-16.5	35.1	-"-
25	22.33	15.13	0.71	0.10	0.6	-3.4	7.3	-"-
26	47.21	91.41	1.22	0.43	42.6	-71.4	124.8	Eisenstange
27	38.57	80.53	0.38	0.10	0.5	-12.8	15.3	Splint
28	64.05	27.29	0.66	0.09	0.4	-2.1	7.9	Schraube
29	56.18	82.64	0.31	0.09	0.3	-8.2	22.3	Stein
30	92.50	71.14	0.85	0.21	4.7	-17.4	38.1	Stacheldraht
31	92.94	73.05	1.61	0.29	12.2	-5.8	20.1	-"-
32	93.86	74.82	0.14	0.09	0.4	-7.3	90.9	-"-
33	82.83	49.29	0.44	0.10	0.6	-1.5	31.1	Nagel
34	76.48	17.79	0.71	0.18	3.1	-18.6	38.1	Stein
34 Obj.			0.62	0.17	5.9	-36.4	82.9	—

SCHOLLENBERGER
KAMPFMITTELBERGUNG GMBH
Industriestr. 4a, 29227 Celle
Telefon (05141) 88884-0
Telefax (05141) 88884-40

05-12-15

Kampfmittelräumkataster

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Maßstab 1 : 5000

Erstellt am: 09.06.2015

PD Osnabrück BA-Nr.: OS 2317

Ort: Meppen DGK: 3209/25+26

Antragsteller: Stadt Meppen, FB Stadtplanung

Markt 43, 49716 Meppen Datum: 12.05.2015

Auswertung am: 09.06.2015 S: 2

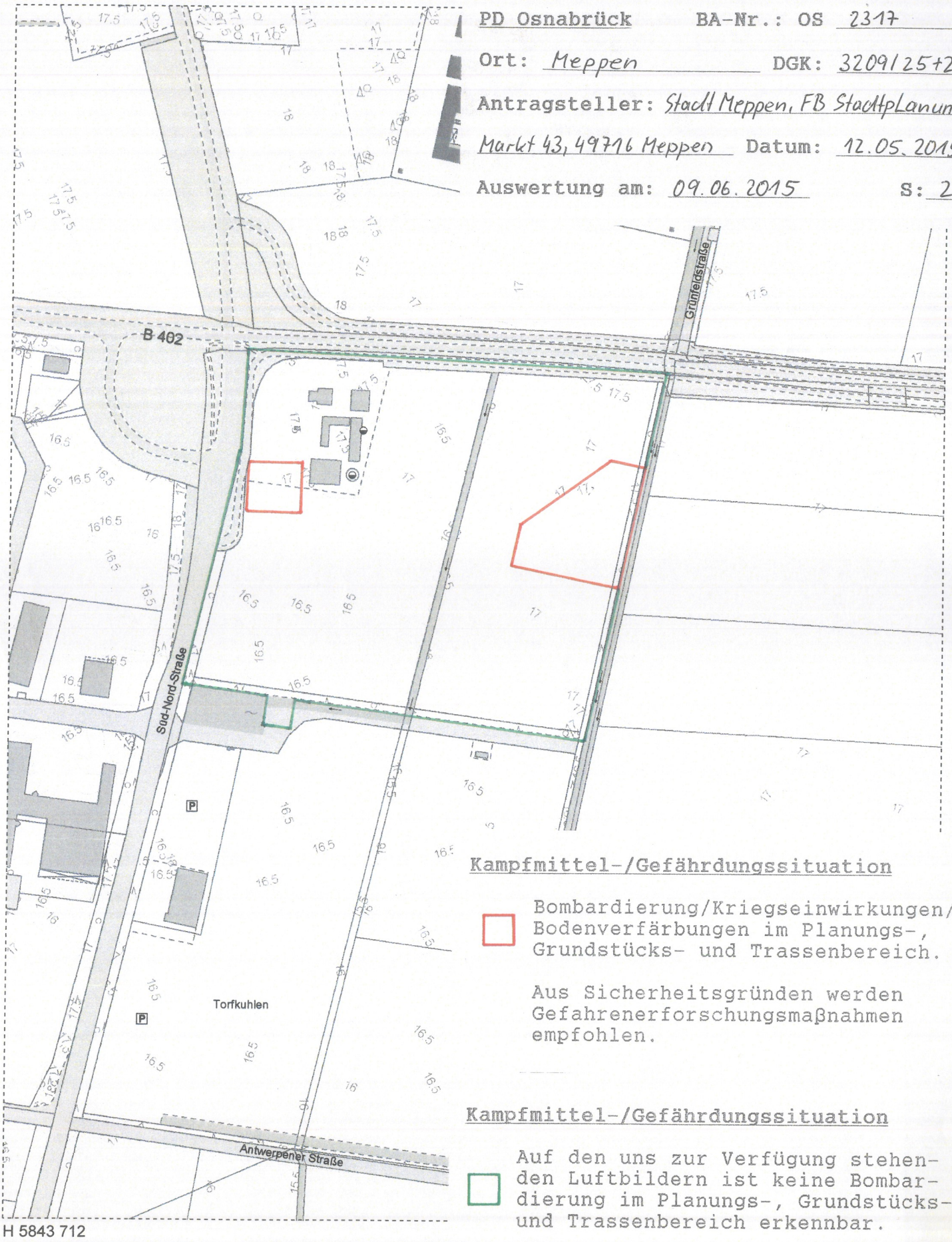

Kampfmittel-/Gefährdungssituation

☐ Bombardierung/Kriegseinwirkungen/ Bodenverfärbungen im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich.

Aus Sicherheitsgründen werden Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen.

Kampfmittel-/Gefährdungssituation

☐ Auf den uns zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar.

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Diese amtliche Karte und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

© 2015 LGLN